

Zum internationalen Tag der Händehygiene am 05.05.2020

Qualitätskennzeichen für den Einkauf von Händedesinfektionsmitteln

Stand 28.04.2020



Hintergrund

Der Einkauf von Desinfektionsmitteln ist insbesondere in der gegenwärtigen Situation, in der viele Produkte neu auf den Markt gekommen sind, eine große Herausforderung. Der VAH hat daher eine tabellarische Übersicht erstellt, in der zur Orientierung wichtige Informationen für die **Qualitätssicherung** zusammengefasst sind.

Wir wenden uns zum einen an Anwender aus medizinischen und pflegerischen Einrichtungen und zum anderen an Anwender, die zur Sicherstellung der Auflagen des Infektionsschutzes im beruflichen Alltag wirksame Desinfektionsprodukte benötigen. Dazu gehören öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe, die der Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst unterliegen, aber auch andere Betriebe, die für die Arbeitssicherheit ihrer Angestellten verantwortlich sind.

Beim Einkauf von Desinfektionsmitteln im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sollte darauf geachtet werden, dass im Sinne einer **Risikobewertung** zunächst geklärt werden muss, **welches Wirkspektrum** das Desinfektionsmittel haben muss. In der Regel ist die Mindestvoraussetzung für jedes Desinfektionsmittel die Wirksamkeit gegen Bakterien, Hefen und behüllte Viren.

Eine gesonderte Testung auf Wirksamkeit gegen das SARS-CoV-2-Virus, den Erreger von COVID-19, ist derzeit nicht vorgesehen. Die Gesundheitsbehörden und Wissenschaftler in Deutschland und ganz Europa sind sich jedoch nach derzeitigem Stand des Wissens einig, dass das Wirkspektrum mit der Bezeichnung „**begrenzt viruzid**“ (oder alternativ auch begrenzt viruzid PLUS, oder viruzid) die Inaktivierung des SARS-CoV-2-Virus miteinschließt (vgl. Informationsseiten des RKI).

In dieser ersten Übersicht behandeln wir die Qualitätskennzeichen für die Händedesinfektion. Insbesondere für nicht-medizinische Einrichtungen ist in jedem Fall zunächst zu prüfen, ob das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene ausreicht.

Ein Desinfektionsprodukt bringt nur dann einen Nutzen, wenn es auch sachgerecht angewendet wird. Hierfür ist eine Schulung oder Einweisung durch Fachpersonal ratsam. Im medizinischen Bereich ist in jedem Fall eine professionelle Schulung Voraussetzung für die Anwendung.

Die Händedesinfektion ist so durchzuführen, dass alle Handbereiche mit Desinfektionslösung gut benetzt werden. In der Regel wird die Händedesinfektion mit einem Volumen von 3 ml (abhängig von der Größe und Beschaffenheit der Hände) und einer Einwirkzeit von 30 s durchgeführt, die Herstellerangaben sind in jedem Fall zu beachten. Danach darf die Hand nicht abgewaschen werden!

Auch bei der Händewaschung ist darauf zu achten, dass alle Handbereiche gründlich, jedoch sanft, mit Seife eingeschäumt werden; wichtig ist hier zudem, dass auch das Abspülen und das Abtrocknen der Hände sorgfältig durchgeführt werden.

***Berufsmäßige Verwender** im Sinne der Allgemeinverfügung vom 09. April 2020 sind vor allem Einrichtungen der öffentlichen Gesundheit wie Krankenhäuser, Arztpraxen, Gesundheitszentren, aber auch andere Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der öffentlichen Versorgung wie Rathäuser, Gesundheitsämter etc. Allerdings dürfen auch Firmen und Unternehmen beliefert werden, die die Mittel zur Verwendung ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verwendung vor Ort zur Verfügung stellen. Ausreichend ist, wenn sich der Abgebende bestätigen lässt oder es aufgrund der Umstände hinreichend deutlich ist, dass es sich um eine der o. g. Einrichtungen handelt. Bei berufsmäßigen Verwendern, die regelmäßig und mehrfach am Tag die Hände desinfizieren (wie z.B. Ärzte und Pflegekräfte), **empfiehlt es sich, Produkte mit Glycerol** zu verwenden. Bei der Abgabe ist eine entsprechende Beratung sinnvoll (BAuA Allgemeinverfügung [1]).

Für Produkte, die einen Gehalt an 1- bzw. 2-Propanol oder Ethanol aufweisen, der **unterhalb** der in der BAuA-Ausnahmeverfügung genehmigten Konzentrationen liegt und die ohne VAH-Zertifikat, RKI-Listung oder abgeschlossene BAuA-Zulassung vermarktet werden, kann **keine gesicherte Bewertung** abgegeben werden.

Daher empfiehlt der VAH jedem Verwender – berufsmäßig oder nicht-berufsmäßig –, Desinfektionsmittel nur mit Beratung durch Apotheken oder durch Hygienefachpersonal einzukaufen. Diese können im Zweifelsfall auch Gutachten von den Firmen einfordern, aufgrund derer dann eine Bewertung vorgenommen werden kann.

Aufgrund der Instabilität und möglicher Hautirritation durch jetzt im Handel befindliche chlorhaltige Produkte wird dringend **von der Verwendung chlorhaltiger Produkte für die Händedesinfektion abgeraten**.

Anmerkungen zur Zulassung von Biozidprodukten durch die BAuA

Unter der Produktart 01 hat die BAuA momentan vier Biozidprodukte als Desinfektionsmittel für die menschliche Hygiene **zugelassen**. Unter diese Produktart fallen allerdings auch Produkte zur hygienischen Händewaschung. Diese vier zugelassenen Produkte enthalten als Wirkstoff Milchsäure. Sie sind für die Händedesinfektion für die Patientenversorgung oder Bereiche, in denen eine gesicherte Desinfektionswirkung gegen Bakterien, Hefepilze und behüllte Viren gewünscht wird, nicht empfehlenswert ([Link zur BAuA-Datenbank](#)). Generell sind Biozidprodukte zur hygienischen Händewaschung keine Alternative zu Händedesinfektionsmitteln.

Gemäß der zitierten Allgemeinverfügung der BAuA sind die Rezepturen 2 und 5 sowie die Rezepturen 3 oder 7 für die ambulante und stationäre Patientenversorgung zu verwenden, „wenn die Wirksamkeitsanforderungen der EN 1500 zur bakteriziden Wirkung innerhalb von 30 s erfüllt sein sollen“ [1]. Nach dieser Allgemeinverfügung sind jedoch **auch** Rezepturen für die Herstellung und die Bereitstellung auf dem Markt für die Händedesinfektion **zugelassen**, die die in den Rezepturen (s. Tabelle) **genannten Wirkstoffe** enthalten und „für die **entweder** eine begrenzt viruzide Wirksamkeit **oder** eine bakterizide, levurozide und begrenzt viruzide Wirksamkeit nachgewiesen ist und für die gemäß Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fristgerecht **ein Antrag auf Zulassung** gestellt worden ist“ [1].

Eine **Registriernummer** (N-XXXXX) der BAuA darf **nicht mit einer Zulassung** (gekennzeichnet durch eine Zulassungsnummer des Formats EU-XXXXXX-XXXX oder DE-XXXXXX-XX-XXXX-XX) **verwechselt** werden. Es ist für diese Registriernummer lediglich ein formaler Antrag nach der nationalen gültigen Biozid-Meldeverordnung notwendig ([Link zu den Übergangsregelungen der BAuA](#)). Damit ist noch keine Wirksamkeitsprüfung verbunden. Eine Überwachung der Qualität durch die Länder ist derzeit nicht möglich. Es ist ratsam, sich ein Analysezertifikat zur Reinheit der Alkohole vorlegen zu lassen, falls ein solches Produkt gekauft wird.

Zusammenfassung

Aus Sicht des VAH sind folgende Produkte zur Verwendung für die indizierte Händedesinfektion empfehlenswert

- VAH-gelistet (Wirkspektren bakterizid, levurozid, begrenzt viruzid)
- RKI-gelistet (Wirkspektren „AB“ (oder „A + begrenzt viruzid“, oder „A + begrenzt viruzid PLUS“), Falls weder VAH- noch RKI-gelistete Handelspräparate erhältlich sind,
- Produkte mit den Rezepturen 2 und 5 (sowie 3 und 7) entsprechend der BAuA-Ausnahmeverfügung (Fassung vom 15.4., siehe auch obige Tabelle)

Nicht empfehlenswert sind

- Chlorhaltige Produkte zur Händedesinfektion
- Produkte mit BAuA-Registriernummer mit anderen Rezepturen als die oben genannten und ohne Analysezertifikat zum Nachweis der Reinheit der Alkohole.

Diese Mitteilung wurde im Konsens mit der Desinfektionsmittel-Kommission im VAH und der Arbeitsgruppe „Angewandte Desinfektion“ im VAH erarbeitet.

Literatur

1. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Allgemeinverfügung zur Zulassung 2-Propanolhaltiger und Ethanolhaltiger Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion zur Abgabe an und Verwendung durch berufsmäßige Verwender und Verbraucher sowie zur Zulassung 1-Propanolhaltiger Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion zur Abgabe an und Verwendung durch berufsmäßige Verwender aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit und zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 4. und vom 20. März 2020, Fassung vom 15. April 2020. (Aktenzeichen 710 30/01.00001 und 710 30/01.00002). Download am 25. April 2020:
https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/pdf/Allgemeinverfuegung-Haendedesinfektion.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Weiterführende Informationen zur Händedesinfektion u.a. auf folgenden Webseiten:

Webseite des VAH: www.vah-online.de

Webseite des RKI: www.rki.de

Kontakt

Verbund für Angewandte Hygiene (VAH) e.V.
c/o Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit
der Universität Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25
D-53127 Bonn
E-mail: info@vah-online.de
Webseite: www.vah-online.de
Tel: 0049 (0)228-287 1 4022 oder 1 4911
Fax: 0049 (0)228 287 1 9522